



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Herrn Landrat
Dr. Christian Schulze Pellengahr
o. V. i. A.
Kreis Coesfeld
48651 Coesfeld

08.03.2017
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
31.1.14.02-009/2016.0001

Auskunft erteilt:
Frau Gehrke

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1354
Telefax:
+49 (0)251 411-1355
Raum: 274
E-Mail:
dez31
@brms.nrw.de

Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2017
Ihr Schreiben vom 09.01.2017

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Schulze Pellengahr,

mit Bericht vom 09.01.2017 haben Sie die vom Kreistag des Kreises Coesfeld am 21.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung 2017 gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 GO angezeigt. Der Haushaltsanzeige beigefügt waren neben der Haushaltssatzung 2017 der Haushaltsplan 2017 mit seinen Bestandteilen und den ergänzenden Anlagen.

Im Rahmen der Haushaltssatzung sehen Sie vor, den Hebesatz zur allgemeinen Kreisumlage auf 32,43 v. H. festzusetzen und damit gegenüber dem Vorjahr unverändert zu lassen. Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf gem. § 56 Abs. 2 Satz 2 KrO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Auf Ihren entsprechenden Genehmigungsantrag hin treffe ich folgende Entscheidung:

- 1. Die Festsetzung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage mit 32,43 v. H. wird gem. § 56 Abs. 2 KrO genehmigt.**
- 2. Die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung darf nur in Höhe des in der Anlage des Schuldendiensthilfegesetzes NRW in der für das Haushaltsjahr 2017 geltenden Fas-**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
+49 (0)251 411 – 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





sung festgelegten Kreditkontingents in Anspruch genommen werden.

Seite 2 von 3

Begründung

Sie erwarten im Rahmen eines fiktiv ausgeglichenen Haushaltes gem. § 53 KrO i. V. m. § 75 Abs. 2 Satz 3 GO ausweislich des Ergebnisplans Gesamterträge i. H. v. 327,054 Mio. € und Gesamtaufwendungen i. H. v. 329,673 Mio. €. Damit ergibt sich ein geplanter Jahresfehlbetrag i. H. v. 2,498 Mio. €. Dieser kann durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden.

Unter Anerkennung der sich aus der Stellungnahme der Bürgermeisterkonferenz zur Benehmensherstellung ergebenden Einwendungen und unter Anwendung des Rücksichtnahmegebotes hat der Kreistag entschieden, auch den Haushalt 2017 nur fiktiv ausgeglichen zu planen. Der Hebesatz der Kreisumlage wird gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Ihr Eigenkapital wird durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erneut zugunsten der kreisangehörigen Kommunen verringert. Die erfolgte Rücksichtnahme auf die kreisangehörigen Kommunen ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit Blick auf die geringe Eigenkapitalausstattung des Kreises Coesfeld sollte die Entwicklung des Eigenkapitals jedoch nicht aus den Augen verloren werden.

Zum 01.07.2017 ist eine umfassende Änderung des Unterhaltungsvorschussgesetzes geplant. Laut Vorbericht rechnen Sie mit einer Verdoppelung der Fallzahlen und einer jährlichen Nettomehrbelastung i. H. v. 850 T€. Allerdings haben Sie bislang keine Zusatzbelastungen in den Haushaltsplan 2017 eingestellt. Hieraus ergibt sich derzeit ein Risiko für die Haushaltsausführung. Die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden haben zugesichert, dass eine sich hieraus ergebende Nachforderung des Kreises akzeptiert werden würde.

In Ihrer am 21.12.2016 beschlossenen Haushaltssatzung haben Sie das Kreditkontingent gemäß Schuldendiensthilfegesetz NRW in Höhe des



mit dem Förderrundbrief Nummer 39 von der NRW.Bank bekannt gegebenen Betrags berücksichtigt. Die Veröffentlichung des Schuldendiensthilfegesetzes NRW erfolgte am 27.12.2016, die der Anlage zum Schuldendiensthilfegesetz am 30.12.2016. Das nun gesetzlich festgelegte Kreditkontingent liegt geringfügig unter dem von Ihnen eingeplanten Kreditkontingent. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass eine Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nur in Höhe des gesetzlich festgelegten Kreditkontingents erfolgen darf.

Folgende Hinweise möchte ich Ihnen geben:

1. Die diesjährige Haushaltsplanung sieht vor, dass sich der Bestand an eigenen Finanzmitteln deutlich verringern und sich eine vermehrte Aufnahme von Liquiditätskrediten nicht vermeiden lassen wird. Dieser Entwicklung sollte in den zukünftigen Haushaltsjahren entgegensteuert werden, da sie risikobehaftet ist.
2. Da die geplanten ordentlichen Erträge nicht ausreichen, um alle geplanten ordentlichen Aufwendungen zu decken, beträgt der Aufwandsdeckungsgrad des Kreishaushaltes für das Haushaltsjahr 2017 nur 99,5 %. Auch für das Jahr 2017 wird damit kein haushaltswirtschaftliches Gleichgewicht erreicht. Dies ist angesichts der niedrigen Eigenkapitalausstattung des Kreises nicht risikofrei.

Ich bitte Sie, die Kreistagsmitglieder in geeigneter Form über meine Haushaltsverfügung zu unterrichten.

Für die gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Weidmann